
S 2 RJ 200/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rentenstreitigkeit bedingt nicht automatisch die Höchstgebühr. Schlechte Einkommens- und Vermögensverhältnisse wirken sich Gebühren mindernd aus.
Normenkette	BRAGO § 12 BRAGO § 116

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 200/99
Datum	28.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 113/04 RJ KO
Datum	15.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 28.11.2003 wird zur  ckgewiesen.

Gr  nde:

Die statthafte Beschwerde ([    172 Abs.1](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG     i.V.m.     128 Abs.4 Abs.1 Bundesgeb  hrenordnung f  r Rechtsanw  lte     BRAGO -, die wegen der vor dem 01.07.2004 erfolgten Beordnung (15.02.1999) des Beschwerdef  hrers     Bf.     gem    [    61](#) Rechtsanwaltsverg  tungsgesetz     RVG     noch anzuwenden ist), die form- und fristgerecht erhoben wurde und der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist zul  ssig; der Beschwerdewert    bersteigt den ma  geblichen Betrag von 50,00 EUR, weil das Sozialgericht in    bereinstimmung mit dem vorangegangenen Kostenbeschluss vom 09.05.2001 die Prozesskostenhilfeverg  tung auf 974,40 DM (498,20 EUR) festsetzte und der Bf. in seiner Kostennote insgesamt 1.554,40 DM (794,75 EUR) geltend machte

(Geb¹/₄hr nach Â§ 116 Abs.1 BRAGO: 1.300,00 DM + Unkostenpauschale nach Â§ 26 BRAGO: 40,00 DM + 16 % Mehrwertsteuer aus 1.340,00 DM: 214,40 DM).

Die Beschwerde, die im Wesentlichen damit begr¹/₄ndet wird, dass in einem vergleichbaren BU/EU-Rentenverfahren ohne jede Beanstandung H¹/₄chstgeb¹/₄hren festgesetzt worden seien, ist nicht begr¹/₄ndet und deshalb zur¹/₄ckzuweisen.

Die vom Sozialgericht im angefochtenen Beschluss best¹/₄tigte Prozesskostenhilfeverg¹/₄tung in H¹/₄he von insgesamt 974,40 DM ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Angelegenheit f¹/₄r die Kl¹/₄gerin (lebensl¹/₄ngliche Rente wegen voller Erwerbsminderung) von ¹/₄berdurchschnittlicher Bedeutung war und Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen T¹/₄tigkeit bestenfalls etwas ¹/₄ber dem Durchschnitt lagen, konnte der Kostenbeamte und ihr folgend das Sozialgericht von der Mittelgeb¹/₄hr in H¹/₄he von 700,00 DM (Geb¹/₄hrenrahmen 100,00 bis 1.300,00 DM) ausgehen. Ber¹/₄cksichtigt man ferner, dass die zum Zeitpunkt der Klageerhebung knapp 54 Jahre alte Kl¹/₄gerin zum Teil Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhielt und der Bf. insgesamt sechs Schrifts¹/₄tze mit maximal rund vier Seiten abfasste, ohne sich inhaltlich mit dem von Amts wegen eingeholten psychiatrischen Gutachten vom 03.02.2001 auseinander zu setzen â am 05.04.2001 nahm er die Klage zur¹/₄ck â so ist die vom Bf. in Ansatz gebrachte H¹/₄chstgeb¹/₄hr unbillig; angemessen erscheint bestenfalls eine etwas angehobene Vertretungsgeb¹/₄hr nach Â§ 116 Abs.1 BRAGO in H¹/₄he von 800,00 DM, wie sie der Kostenbeamte und ihm folgend das Sozialgericht festsetzten. Denn Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen T¹/₄tigkeit sind, worauf das Sozialgericht zu Recht hingewiesen hat, als gering anzusehen. Auch die schlechten Einkommens- und Verm¹/₄gensverh¹/₄ltnisse der vertretenen Partei wirken sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (vgl. hierzu z.B. Beschluss vom 22.02.1993, Az.: [14b/4 REg 12/91](#)) geb¹/₄hrenmindernd aus.

Die vom Bf. beantragte Festsetzung einer Auslagenpauschale in H¹/₄he von DM 40,00 ist nicht zu beanstanden und im ¹/₄brigen auch nicht streitbefangen.

Insgesamt hat das Sozialgericht zutreffend seine Entscheidung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Kostensenates getroffen; der Senat kann deshalb von einer weiteren Darstellung der Gr¹/₄nde absehen und auf die Gr¹/₄nde der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#) analog; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erl¹/₄uterungen, 8. Auflage, Rdnr.5 zu Â§ 153).

Diese Entscheidung ist endg¹/₄ltig (Â§ 128 Abs.4 Satz 3 BRAGO, [Â§ 177 SGG](#)); sie ergeht kosten- und geb¹/₄hrenfrei (Â§ 128 Abs.5 BRAGO).

Erstellt am: 09.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024